|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0323 |
| Titel | Armenwesen. |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 131–132 |

[*p. 131*] In Sachen der Frau Hedwig Habicht gesch. Ammann, geboren 1893, von Zürich. Lagerstraße 31, gegen den Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 8. Oktober 1943, betreffend Heimversorgung,

hat sich ergeben:

A. Frau Habicht beschäftigte die städtische Fürsorgestelle schon seit. Jahren. Im Jahre 1940 beschloß die Armenpflege Zürich, es sei an dem im Jahre 1934 gefaßten Beschlüsse festzuhalten und Frau Habicht nur noch durch Gutsprache für die Aufnahme in einem Frauenheim zu unterstützen. In der Folge verzichtete diese auf weitere Hilfe aus öffentlichen Mitteln und verließ sich erneut auf Zahlungen durch ihren Bruder, Dr. iur. K. Habicht, Talstraße 1, Zürich. Als dann die monatlichen Zahlungen dieses Bruders ausblieben, ersuchte Frau Habicht im Frühling 1943 erneut um öffentliche Unterstützung. Sie begründete ihre Bedürftigkeit insbesondere mit ihrer wegen Erkrankung bestehenden reduzierten Gesundheit und verlangte überdies gestützt auf ein ärztliches Zeugnis eine Erholungskur. Da jedoch der inzwischen durch das Büro für Rückerstattungen zu monatlichen Beiträgen verpflichtete Bruder, Dr. Habicht, an der Notwendigkeit einer solchen Kur zweifelte, ist Frau Habicht sowohl in der medizinischen Poliklinik wie auch von Dr. Sturzenegger, Zürich 7, untersucht worden. Letzterer kam zum Schlusse, daß auf die Kur verzichtet werden könne und daß Frau Habicht versuchsweise Arbeit annehmen solle. Frau Habicht konnte sich aber in der Folge - wie übrigens schon in früheren Jahren - nicht dazu entschließen, den öffentlichen Arbeitsnachweis und die Stellenvermittlung des Wohlfahrtsamtes regelmäßig aufzusuchen. Das Verhalten von Frau Habicht ließ deutlich erkennen, daß keine Besserung eingetreten ist und daß Frau Habicht sich weiterhin auf fremde Hilfe verläßt. Die Armenpflege Zürich sah sich deswegen gestützt auf den ärztlichen Bericht von Dr. Sturzenegger am 24. Mai 1943 veranlaßt, Frau Habicht aufzufordern, sich energisch um geeignete Arbeit zu bemühen und deshalb regelmäßig den öffentlichen Arbeitsnachweis und die Stellenvermittlung des Wohlfahrtsamtes aufzusuchen und jede Arbeit anzunehmen, die ihr zugemutet werden könne. Diese Aufforderung wurde mit der Androhung verbunden, daß wenn sie bis längstens Ende Juli 1943 keine Arbeit haben und weiterhin der öffentlichen Unterstützung zur Last liegen sollte, die Unterstützung in Vollzug des in Rechtskraft erwachsenen Beschlusses der Armenpflege vom 19. August 1940 nur noch in Form von Gutscheinen und durch Unterbringung in einem geeigneten Heime gewährt würde.

Mit Eingabe vom 30. Juli 1943 rekurrierte Frau Habicht gegen diesen Beschluß (Präsidialverfügung) der Armenpflege Zürich vom 24. Mai 1943 und beantragte die Aufhebung dieses Beschlusses und Gewährung einer monatlichen Unterstützung im Betrage von Fr. 100. Der Bezirksrat trat wegen Verspätung auf den Rekurs nicht ein.

B. Mit Eingabe vom 1. November 1943 an den Regierungsrat beantragte Frau Habicht die Aufhebung des Beschlusses der Armenpflege Zürich und die Erhöhung der Unterstützungsbeiträge auf monatlich Fr. 130 bis zum Zeitpunkte, da sie eine Anstellung erhalte. Zur Begründung des Rekurses wird folgendes ausgeführt: Auf dem der Rekurrentin durch die Post zugestellten Beschlüsse der Armenpflege der Stadt Zürich sei keine Rekursfrist vermerkt gewesen; somit sei auch keine Rekursfrist einzuhalten. Durch Krankheiten und seelische Erschütterungen sei die Arbeitsfähigkeit der Rekurrentin auf mindestens die Hälfte reduziert worden. Das Zeugnis von Dr. Sturzenegger sei nicht maßgebend, da auf eine einmalige Untersuchung hin. der keine längere Behandlung vorausgegangen sei, nicht abgestellt werden könne. Die Rekurrentin verweist sodann auf die verschiedenen in den Jahren 1940 bis 1943 durchgemachten Krankheiten, wie Lungenentzündung. Brustfellentzündung, Operation in der Frauenklinik (Myom), welch letztere zu einer großen allgemeinen Schwäche geführt habe. Die Rekurrentin bestreitet, daß sie sich auf ungenügende Weise für eine Anstellung umgesehen habe, sondern sie habe sich laut den eingereichten Belegen wiederholt aus freien Stücken um Arbeit bemüht. Den Vorwurf, daß die Rekurrentin bei der Annahme von Arbeit wählerisch sei, weist sie zurück.

Schließlich behauptet die Rekurrentin, daß sie nicht von der Armenbehörde unterstützt werde, da ihr Bruder, Dr. Habicht, seine schriftliche Zustimmung zur monatlichen Unterstützung im Betrage von Fr. 130 gegeben habe und auch jede bis heute an die Rekurrentin ausbezahlte Unterstützung von ihrer Familie ersetzt worden sei. Unter diesen Umständen sei die Unterbringung der Rekurrentin in einem Heim nicht gerechtfertigt.

C. Armenpflege und Bezirksrat Zürich beantragen die Abweisung des Rekurses.

Es fällt in Betracht:

Der Bezirksrat Zürich ist materiell auf den Rekurs der Rekurrentin gegen den Beschluß der Armenpflege Zürich vom 24. Mai 1943 nicht eingetreten, weil er verspätet bei der Rekursinstanz eingereicht worden war. Die Rekursschrift wurde am 2. August 1943 von der Rekurrentin der Post übergeben, während die Rekursfrist schon mit dem 12. Juni 1943 abgelaufen war. Bei den administrativen Rechtsmittelfristen handelt es sich um gesetzliche Fristen. Eine Nichtbeachtung solcher Fristen durch die Behörden bedeutete daher eine Gesetzesverletzung. Eine Versäumnis der administrativen Rechtsmittelfristen durch die Rekurrentin aber zieht die Verwirkung des Rekursrechtes nach sich. Die Rekurrentin machte nun hinsichtlich der verspäteten Einreichung des Rekurses geltend, daß keine Angabe über die Rekursfrist in dem angefochtenen Beschlusse der Armenpflege Zürich enthalten gewesen sei und daß sie sich daher auch nicht an eine solche zu halten habe. Dieser Einwand ist rechtlich unbehelflich, indem in § 46 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuche für jedermann verbindlich die gesetzliche Vorschrift besteht, daß gegen alle Entscheidungen und Verfügungen einer unteren Verwaltungsbehörde ein Rekurs an die obere Behörde binnen zehn Tagen zulässig sei. // [*p. 132*]

Die Versäumung einer Rechtsmittelfrist könnte nur im Restitutionsverfahren behoben werden. Eine Wiederherstellung der Frist kann aber nur auf Antrag der Partei bewilligt werden; von Amtes wegen findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Ein Gesuch um Wiederherstellung hat nun aber nicht vorgelegen; es hätte überdies abgewiesen werden müssen; denn die Geltendmachung der Nichtangabe der Rekursfrist in anfechtbaren Verwaltungsakten wird nicht als Restitutionsgrund gewertet. Auch ein mangelnder Hinweis auf die Rekursmöglichkeit ist kein Restitutionsgrund.

Im übrigen müßte der Rekurs auch aus materiellen Gründen abgewiesen werden und zwar aus den von den Vorinstanzen, Armenpflege und Bezirksrat, angeführten Gründen. Angesichts der Feststellung des Erkundigungsdienstes, daß die Rekurrentin bei der Stellenvermittlung des Wohlfahrtsamtes unbekannt sei, kann der Behauptung der Rekurrentin, daß sie diese Arbeitsvermittlungsstelle verschiedentlich aufgesucht habe, wohl kaum Glauben geschenkt werden. Wenn die Rekurrentin ferner durch Vorlage von Antwortschreiben auf Stellenbewerbungen ihren Arbeitswillen nachzuweisen versucht, so ist hiezu zu bemerken, daß solche Absagen erfahrungsgemäß leicht zu beschaffen und vorzugsweise von solchen Unterstützten beigebracht werden, die sich bei der Stellenvermittlung des Wohlfahrtsamtes nicht melden wollen.

Schließlich macht die Rekurrentin noch geltend, daß sie nicht von der Armenpflege Zürich unterstützt werde, da ihr Bruder, Dr. Habicht, seine schriftliche Zustimmung zur monatlichen Unterstützung von Fr. 130 gegeben habe und bis heute jeder aus öffentlichen Mitteln an sie ausbezahlte Betrag von ihrer Familie ersetzt worden sei. Dazu ist zu bemerken, daß die Voraussetzungen zur Anwendung von § 31 des Gesetzes über die Armenfürsorge und § 9 der Vollzugsverordnung auch heute noch gegeben sind. Gestützt auf § 39 des Armengesetzes konnte daran auch die Tatsache nichts ändern, daß die Leistungen der Armenpflege von Dr. Habicht, Bruder der Rekurrentin, zurückerstattet wurden. Die Behauptung der Rekurrentin, daß ihr Bruder, Dr. Habicht, seine schriftliche Zustimmung zur monatlichen Unterstützung von Fr. 130 gegeben habe, entspricht nun aber nicht den Tatsachen, da die Beitragsleistung von Dr. Habicht seit Oktober 1943 ausgeblieben ist und sich dieser weigerte, weitere Zahlungen für seine Schwester zu leisten und es hinsichtlich der Feststellung über seine Verwandtenunterstützungspflicht zu einem Gerichtsentscheide kommen lassen möchte. Unter diesen Umständen ist es nach wie vor Sache der unterstützenden Armenbehörde, die Art und Weise der Unterstützung zu bestimmen und allfällige weitere Bedingungen daran zu knüpfen.

Die Anordnung der Armenpflege Zürich gegenüber der Rekurrentin ist durch die Umstände geboten und zweckdienlich. Durch die Annahme einer ihr zumutbaren Arbeit ist für die Rekurrentin eine letzte Möglichkeit zur Vermeidung ihrer Heimversorgung geschaffen.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Frau Hedwig Habicht gesch. Ammann, von und in Zürich, gegen den Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 8. Oktober 1943 wird abgewiesen.

II. Mitteilung an Frau Habicht, Lagerstraße 31, Zürich, die Armenpflege Zürich, Sekretariat Kreis 8. den Bezirksrat Zürich und an die Direktion des Armenwesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]